Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1955 Nummer 35	
Datum Inl	nalt Seite
7. 6. 55 Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeiten der 5. 6. 55 Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	Schulräte im Regierungsbezirk Köln
Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeiten der Schulräte im Regierungsbezirk Köln. Vom 7. Juni 1955. Einziger Paragraph Auf Grund des § 18 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283) und der §§ 76 Abs. 3 und 100 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) sind im Regierungsbezirk Köln mit Wirkung vom 1. Juli 1955 nachstehende Angelegenheiten der Volksschulen in den Landkreisen von den staatlichen Schulräten, in den Städten Bonn und Köln von den mit der staatlichen Schulaufsicht beauftragten städtischen Schulräten wahr- zunehmen:	Obermeister im BGS Meister im BGS Hauptwachtmeister im BGS * Hauptmaate im BGS * Oberwachtmeister im BGS * ** Obermaate im BGS * ** Regierungsoberamtmänner *** Regierungsoberinspektoren *** Regierungsoberinspektoren *** Regierungsinspektoren *** Regierungsobersekretäre *** Regierungsobersekretäre *** Regierungsobersekretäre *** Regierungsobersekretäre *** Regierungsassistenten * *** *** Sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder in Polizeidienst tätig sind ** als Führer einer Gruppe im Einsetz **** sofern sie im Bundespaßkontrolldienst tätig sind
 die Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters, die Berechnung und Zahlung von Dienstbezügen, Reisekosten, Umzugskosten, Beschäftigungsvergütungen auf Grund der Abordnungsbestimmungen, Trennungsentschädigungen, Fahrtkosten und Verpflegungszuschüssen und Beihilfen sowie die Bewilligung und Zahlung von Unterstützungen und Vorschüssen für Lehrer; die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der Lehrer; die Erteilung von Urlaub an Lehrer bis zur Dauer von 3 Tagen; die Aufteilung der Sommer- und Herbstferien nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen; die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken. Düsseldorf, den 7. Juni 1955. Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Ministerpräsident: Arnold. 	II. Im Bereich der Bundesiinanzverwaltung: 1. Steueraufsichtsdienst: Regierungsräte* Zollräte* Zollamimänner* Regierungsassessoren Oberzollinspektoren Bezirkszollkommissare Zollinspektoren Oberzollsekretäre Zollsekretäre Zollsekretäre Zollsesistenten** * sofern sie nicht als Leiter seibständiger Dienststeilen tätig sind ** sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind 2. Zollgrenz dien st (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst): Regierungsräte * Zollräte * Zollräte * Zollamtmänner * Regierungsassessoren Oberzollinspektoren Zollgrenzkommissare Zollinspektoren
zugleich als oberste Dienstbehörde: Schütz. — GV. NW. 1955 S. 137. Verordnung	Zollkapitäne Oberzollsekretäre Oberzollschiffer Zollsekretäre Zollassistenten ** Zollschiffer **

über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Vom 7. Juni 1955.

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtenklassen werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

I. Im Bereich des Bundesgrenzschutzes einschließlich Bundespaßkontrolldienst:

Hauptleute im BGS Kapitänleutnante im BGS Oberleutnante im BGS Leutnante im BGS

* sofern sie nicht als Letter selbständiger Dienststellen tätig sind ** sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

III. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:

Bahnpolizei:

Bundes bahn ober in spektorenBundesbahninspektoren Bundesbahnbetriebsinspektoren Bundesbahnobersekretäre Bundesbahnsekretäre Bundesbahnassistenten* $Bundes bahn ober betriebs warte \ ^*$ - als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen -

* sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

2. Fahndungsdienst der Deutschen

Bundesbahn:

Bundesbahnamtmänner

Bundesbahnoberinspektoren

Bundesbahninspektoren

Bundesbahnbetriebsinspektoren

Bundesbahnobersekretäre

Bundesbahnsekretäre

Bundesbahnoberzugführer

Bundsbahnoberlademeister

Bundesbahnassistenten

Bundesbahnoberbetriebswarte *

- als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn -

soiern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst täiig sind

IV. Im Bereich der Deutschen Bundespost:

Postamtmänner

Oberpostinspektoren

Postinspektoren

Oberpostsekretäre

Postsekretäre

Postassistenten*

- als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bun-

sofern sie mindestens vier Jahre im Postüberwachungsdienst oder Polizeidienst tätig sind

V. Im Bereich der Polizei:

1. Kriminalpolizei:

Kriminal-Hauptkommissare * Kriminal-Oberkommissare

Kriminal-Kommissare

Kriminal-Obersekretäre

Kriminal-Sekretäre

Kriminal-Assistenten **

sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststeilen tätig sind sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

2. Schutzpolizei:

Polizei-Hauptkommissare *

Polizei-Oberkommissare

Polizei-Kommissare

Polizei-Obermeister Polizei-Meister

Polizei-Hauptwachtmeister **

Polizei-Oberwachtmeister **

- als Führer einer geschlossenen Einheit im Einsatz ·

* sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind * sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

3. Wasserschutzpolizei:

Polizei-Hauptkommissare (WSchP) * Polizei-Oberkommissare (WSchP)

Polizei-Kommissare (WSchP) Polizei-Obermeister (WSchP)

Polizei-Meister (WSchP)

Polizei-Hauptwachtmeister (WSchP) Polizei-Oberwachtmeister (WSchP)*

- als Führer einer Bootsstreife -

* sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind ** sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

4. Bereitschaftspolizei:

Polizei-Hauptkommissare

Polizei-Oberkommissare

Polizei-Kommissare

Polizei-Obermeister Polizei-Meister

Polizei-Hauptwachtmeister *

Polizei-Oberwachtmeister *

- als Führer einer Gruppe im Einsatz ---

* sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

VI. Im Bereich der Forst- und Fischereiverwaltung:

1. Die Forstbetriebsbeamten der Landesforstverwaltungen, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Forstamtmänner

Oberförster

Revierförster

Forstsekretäre Revierförsteranwärter

Oberforstwarte

Forstwarte

Forstschutzgehilfen

* sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

2. Regierungsfischereiräte

Fischmeister

Fischereiaufseher

nebenamtliche Fischereiaufseher*

sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Bundes, des Landes oder eines Kom-munalverbandes vereidigt worden sind

VII. Im Bereich der Bergverwaltung:

Oberbergräte

Erste Bergräte

Bergräte

Bergassessoren

– an den Bergämtern ⊷.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden ferner bestellt die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

Die bisherigen Bezeichnungen und Bestellungen werden aufgehoben.

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes ø.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Ministerpräsident:

Arnold.

Für den Justizminister: Der Arbeits- und Sozialminister: Platte.

@ Anmerkung:

Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

- 1. Im Bereich des Bundeskriminalamtes:
 Die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes [Bundeskriminalamtes] vom 8, 3, 1951 BGBi. S. 165).
- 2. Im Bereich der Finanzverwaltung:
 - a) Die Beamten der Zollfahndungssteilen
 (§ 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 BGBl. S. 448);
 - b) Die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 22 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6, 9, 1950 BGB1, S, 448);
 - c) Die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenz-dienstes
 bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbe-

— bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze —
(Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 des AHKG 33 über Devisenbewirtschaftung vom 2. 8. 1950 — ABI. S. 514).

3. Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung:
Die Beamten der Eichehörden
in Maß- und Gewichtsangelegenheiten
(§ 30 der AVO zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. 5. 1936
— RGBI. IS. 459).

Im Bereich der Forstverwaltung: Die bestätigten Jegdauseher, sofern sie Berrisjäger oder forstlich ausgebildet sind — inner-halb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes — 25 Abs. 2 des Bundesjägdgesetzes vom 29. il. 1952 — BGBI. I S. 780).

- GV. NW. 1955 S. 137.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)